

88 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1979 10 08

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
mit dem das Marktordnungsgesetz 1967 ge-
ändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle
1979)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in den Art. II bis IV dieses Bundesgesetzes enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1980 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

Artikel II

Das Marktordnungsgesetz 1967, BGBl. Nr. 36/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 672/1978, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 ist folgender § 8 a einzufügen:

„§ 8 a. (1) Der Fonds hat von den in § 8 Abs. 2 genannten Beitragspflichtigen einen Werbekostenbeitrag in der Höhe von 0,5 v. H. des jeweiligen Erzeugerpreises für das Kilogramm Milch (§ 4 Abs. 2 Z. 2) einzuheben. Der rechnerisch ermittelte Betrag ist auf Zehntel Groschen auf- oder abzurunden. Für Rahm gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sinngemäß.

(2) Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe sowie Milchgroßhandelsbetriebe können den Beitrag auf die Erzeuger der in Betracht kommenden Mengen an Milch und Rahm überwälzen.

(3) Der Fonds hat das Aufkommen aus diesem Beitrag der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs zu überweisen, die es für die Werbung für Milch und Erzeugnisse aus Milch zu verwenden hat. Die Präsidentenkonferenz hat dem Fonds für jedes Wirtschaftsjahr einen Bericht über die Verwendung dieser Mittel zu erstatten; der Fonds hat die Zweckmäßigkeit der Verwendung zu überprüfen.“

2. Im § 9 Abs. 1 hat die Einleitung zu lauten:

„Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe sowie die Milchgenossenschaften und Milchsammelstellen haben für nachstehende Waren, die in Verkehr gesetzt werden und für die kein Betrag nach § 18 zu entrichten war, allmonatlich an den Fonds folgende Beträge abzuführen:“

3. § 9 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Für die Erhebung der Beiträge nach den §§ 8 und 8 a sowie der Beträge nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen der Unterabschnitte A und C über die Erhebung von Ausgleichsbeiträgen sinngemäß.“

4. § 15 a Abs. 4 erster Satz hat zu lauten:

„Wird vom Zentrallaboratorium des Fonds oder einem anderen, vom Fonds unter Bedachtnahme auf § 50 bestimmten einschlägigen Laboratorium festgestellt, daß Milch in einer Beschaffenheit geliefert wurde, die die Anforderungen der 2. Qualitätsklasse nicht erreicht, so ist der betreffende Milcherzeuger vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb schriftlich zu warnen.“

5. § 18 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wird für im § 2 angeführte inländische Waren der Zolltarifnummern 21.07, 22.02 und 35.01 A ein Preisbeitrag nach § 4 oder ein Betrag gemäß § 9 eingehoben, so ist anlässlich der Einfuhr gleichartiger Waren aus dem Zolllausland ein Importausgleich in der Höhe dieser Beiträge und Beträge zu entrichten.“

6. § 46 Abs. 3 letzter Satz hat zu entfallen.

7. Als § 55 a ist einzufügen:

„§ 55 a. (1) Die für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes benötigten personenbezogenen Daten dürfen automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden.

(2) Der Milchwirtschaftsfonds und der Getreidewirtschaftsfonds sind ermächtigt, automationsunterstützt ermittelte und verarbeitete Daten den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft, für Finanzen, für Handel, Gewerbe und

Industrie und für Justiz zu übermitteln, soweit der Wirkungsbereich dieser Bundesminister berührt wird (§ 62).“

8. § 57 c Abs. 3 ist durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

„(3) Absatzförderungsbeiträge sind nicht zu entrichten für die Übernahme von Milch und Erzeugnissen aus Milch, die von einem Bergbauernbetrieb oder auf Alpen erzeugt worden sind.

(4) Bergbauernbetriebe im Sinne des Abs. 3 sind Betriebe, bei denen die selbstbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche (ohne Hutweiden und alpines Grünland)

1. zu mindestens 80% eine Hangneigung von 25% und mehr oder

2. zu mindestens 40% eine Hangneigung von 25% und mehr aufweist und entweder

a) der landwirtschaftliche Hektarsatz des Betriebes (§ 38 Bewertungsgesetz 1955) unter dem des Vergleichsbetriebes Vergleichsgebiet I, Salzachpongau, lfd. Nr. 20 liegt oder

b) keine für Lastkraftwagen befahrbare Hofzufahrt besteht.

(5) Alpen im Sinne des Abs. 3 sind Grünlandflächen, die

a) infolge ihrer Höhenlage und klimatischen Verhältnisse nur im Sommer und getrennt von den Heimgütern der auf ihnen gehaltenen Milchkühe bewirtschaftet werden und

b) von denen die Lieferung von Milch und Erzeugnissen aus Milch unmittelbar an den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder eine Sammelstelle erfolgt.

(6) Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben je eine Liste der Bergbauernbetriebe und der Alpen ihres Einzugsgebietes zu führen und auf Verlangen in diese Listen Einsicht zu gewähren. Änderungen in den Listen sind nur mit Wirkung ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres vorzunehmen, das dem Zeitpunkt des die Änderung bewirkenden Ereignisses folgt. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe können Milcherzeuger in die Liste der Bergbauernbetriebe nur mit vorheriger Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, in die Liste der Alpen nur mit vorheriger Zustimmung des Milchwirtschaftsfonds aufnehmen. Über Anträge von Milcherzeugern auf Berücksichtigung in der Liste der Bergbauernbetriebe entscheidet der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, über Anträge auf Berücksichtigung in der Liste der Alpen entscheidet der Milchwirtschaftsfonds.“

9. § 57 e Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Wahrungsmenge unterliegt ferner mit Beginn eines Wirtschaftsjahres folgenden Veränderungen:

a) Sie verringert sich, wenn im Basiszeitraum weniger als zwei Drittel der auf diesen Zeitraum entfallenden Anteile der Einzelrichtmengen geliefert wurden. Die neue Wahrungsmenge beträgt in diesem Fall das Eineinhalbfache der im Basiszeitraum gelieferten Milchmenge.

b) Sie erlischt, wenn im Basiszeitraum keine Milch geliefert wurde oder wenn der Milcherzeuger nachweislich die Milcherzeugung auf Dauer eingestellt hat.“

10. An Stelle des ersten Satzes des § 57 e Abs. 4 treten folgende Bestimmungen:

„Der mit Beginn eines Wirtschaftsjahres nicht durch Wahrungsmengen gebundene Anteil der Gesamtrichtmenge — ohne Berücksichtigung der mit Ende Mai und Juni des betreffenden Kalenderjahres erworbenen Einzelrichtmengen — ist anlässlich der Mitteilung der Einzelrichtmengen durch die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe (§ 57 h) auf Milcherzeuger in Gebieten, in denen die Milcherzeugung einen wichtigen Produktionszweig darstellt, neu zu verteilen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat diese Gebiete durch Verordnung zu bezeichnen.“

11. Die lit. d im § 57 e Abs. 7 hat zu lauten:

„d) im Basiszeitraum über die jeweiligen Anteile von Einzelrichtmengen hinaus übernommenen Mengen an Milch und Erzeugnissen aus Milch, aufgeschlüsselt nach Gebieten gemäß Abs. 4 und anderen Gebieten,“

12. Im § 57 f Abs. 3 hat der zweite Satz zu lauten:

„Weiter hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft in dieser Verordnung das Verhältnis des zur Neuverteilung gelangenden Anteiles der Gesamtrichtmenge zur Summe der im vorangegangenen Basiszeitraum in Gebieten gemäß § 57 e Abs. 4 über die Einzelrichtmengen hinaus übernommenen Mengen an Milch und Erzeugnissen aus Milch festzulegen.“

13. § 57 g Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Betriebsinhaber, die in Gebieten gemäß § 57 e Abs. 4 die Milcherzeugung aufnehmen wollen, können eine Einzelrichtmenge erlangen.“

14. Dem § 57 g ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Betriebsinhaber, denen bereits im Wirtschaftsjahr 1978/79 eine Einzelrichtmenge zuge-

88 der Beilagen

3

standen ist, können neuerlich eine Einzelrichtmenge nach den Abs. 1 bis 3 erwerben, auch wenn sie die Milcherzeugung nicht in Gebieten gemäß § 57 e Abs. 4 aufnehmen wollen. Für die von ihnen gelieferte Milch und Erzeugnisse aus Milch ist abweichend von Abs. 2, der zusätzliche Absatzförderungsbeitrag nur von 7 v. H. der die Einzelrichtmenge des Wirtschaftsjahres 1978/79 übersteigenden Menge zu entrichten.“

Artikel III

Der Milchwirtschaftsfonds hat für das Wirtschaftsjahr 1980/81 nach § 57 e Abs. 3 frei werdende Einzelrichtmengen abweichend von § 57 e Abs. 4 nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu verteilen:

1. Nach dem 1. Juli 1979 gemäß § 57 e Abs. 3 frei werdende Einzelrichtmengen sind zum Ausgleich von durch das Inkrafttreten des Unterabschnittes D des Marktordnungsgesetzes bewirkten und durch die Vollziehung des Art. III der Marktordnungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 269, idF d. 2. Marktordnungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 672, nicht oder nicht voll bereinigten Härten zu verwenden. Härtefälle in diesem Sinn liegen vor, wenn

- a) Milcherzeuger in den Jahren 1975 bis 1977 durch ein Elementarereignis einen erheblichen Teil ihres Milchkuhbestandes verloren haben oder
- b) Milcherzeuger in den letzten vier Jahren vor dem 1. Juli 1978 nachweislich zur Verbesserung ihrer Wirtschaftsgebäude Investitionen in Angriff genommen haben, die zu einer Vergrößerung des Milchkuhbestandes zu führen geeignet sind, und in Auswirkung dieser Investitionen die im Wirtschaftsjahr 1980/81 voraussichtlich erzielbare Milchliefermenge um mindestens 30 v. H. höher als die Einzelrichtmenge des betreffenden Milcherzeugers im Wirtschaftsjahr 1979/80 ist.

2. Die Härtefälle und deren gerechtfertigte Einzelrichtmengen sind von einer Kommission, der zwei Vertreter des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft und je ein Vertreter des Milchwirtschaftsfonds und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs angehören, zu ermitteln. Die Kommission hat ihre Ermittlungen durch nach regionalen Gesichtspunkten gebildete Unterkommissionen durchzuführen. Die Unterkommissionen bestehen aus je einer vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, vom Milchwirtschaftsfonds und von der zuständigen Landes-Landwirtschaftskammer entsendeten Person. Erhebungen an Ort und Stelle können vorgenom-

men werden. Die Kommission schließt ihre Tätigkeit mit einem dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Milchwirtschaftsfonds vorzulegenden Bericht ab.

3. Anträge auf Anerkennung als Härtefall und entsprechende Erhöhung der Einzelrichtmenge sind bis 31. Dezember 1979 beim Milchwirtschaftsfonds zu stellen. Für die Anträge sind vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegende Formulare zu verwenden.

4. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die Höhe der zur Bereinigung der Härtefälle insgesamt erforderlichen Milchmenge durch Verordnung festzusetzen. Der Milchwirtschaftsfonds hat bis 20. Juni 1980 das Ausmaß der Erhöhung der Einzelrichtmengen der Antragsteller durch Bescheid festzusetzen. Die Bescheide sind auch den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben zur Kenntnis zu bringen. Die Anerkennung als Härtefall hat auch zur Folge, daß für das Wirtschaftsjahr 1980/81 eine Verringerung der Wahrungsmenge nach § 57 e Abs. 3 nicht eintritt.

5. Das Nähere über den Begriff der Härtefälle, die Berechnung des Ausmaßes der Erhöhung der Einzelrichtmengen, die Ausstattung der Antragsformulare, über Zusammensetzung und Verfahren der Kommission nach Z. 2 und die Tragung der aus der Tätigkeit der Kommission erwachsenden Kosten hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Anhörung der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bis 30. November 1979 durch Verordnung zu bestimmen.

Artikel IV

(1) Es treten in Kraft

- a) Art. II Z. 8 mit 1. Juli 1979,
- b) Art. II Z. 1 und 3 mit 1. Dezember 1979,
- c) die übrigen Bestimmungen des Art. II mit 1. Jänner 1980.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie treten frühestens mit den nach Abs. 1 in Betracht kommenden Zeitpunkten in Kraft.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und der Milchwirtschaftsfonds haben den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben die zur Herstellung der Listen nach § 57 c Abs. 6 erforderlichen Unterlagen bis 15. Dezember 1979 zur Verfügung zu stellen. Die Listen sind späte-

stens ab 1. Jänner 1980 zu führen. Für Milch und Erzeugnisse aus Milch, die von Bergbauernbetrieben und Almen nach dem 30. Juni 1979 übernommen wurden, entrichtete Absatzförderungsbeiträge sind bis 15. Februar 1980 zu erstatten:

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut

hinsichtlich des Art. I die Bundesregierung,

hinsichtlich des Art. II Z. 5 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,

hinsichtlich des Art. III Z. 5 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen

hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

Erläuterungen

Vor ungefähr einem Jahr ist der Unterabschnitt D des Marktordnungsgesetzes 1967 in Kraft getreten. Durch diese tiefgreifende Reform der Milchmarktordnung wurde gänzlich neues Land beschritten. Demgemäß wurde auch bereits nach kurzer Zeit die 1. Novellierung des Unterabschnittes D erforderlich (2. Marktordnungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 672).

Nach Ablauf des (ersten) Wirtschaftsjahres 1978/1979 kann festgestellt werden, daß sich das System der Absatzförderung grundsätzlich bewährt hat. Die Erfahrungen jedoch haben gezeigt, daß in einigen Punkten Änderungen notwendig und zweckmäßig sind.

Der vorliegende Entwurf soll diesen Erfordernissen Rechnung tragen. Er weist folgende Schwerpunkte auf:

1. Befreiung bestimmter Betriebe (Bergbauern und Almen) von den Absatzförderungsbeiträgen,
2. Änderungen betreffend frei werdende Einzelrichtmengen und deren Verteilung,
3. Durchführung einer zweiten Aktion zum Ausgleich von Härtefällen, die durch das Inkrafttreten des Unterabschnittes D entstanden sind.

Daneben enthält der Entwurf einige kleinere Änderungen der Unterabschnitte A und C. Es handelt sich dabei um Anpassungen an eingetretene Entwicklungen und Verbesserungen technischer Art.

Im einzelnen wird ausgeführt:

Zu Art. I:

Die Verfassungsbestimmung soll die verfassungsrechtlichen Grundlagen dieser Novelle sicherstellen.

Zu Art. II:

Zu Z. 1 und 3:

Zur Sicherung des Inlandsabsatzes im Bereich der Milchwirtschaft durch eine wirksame

Werbung wurde ab 1. April 1968 ein sogenannter „Werbegroschen“ als Einbehalt von der staatlichen Milchpreisstützung eingeführt. Die Höhe dieses Werbegroschens betrug zunächst 1 Groschen und wurde mit 1. Jänner 1977 auf 1,5 Groschen je Liter Milch erhöht.

Mit dem Entfall der staatlichen Milchpreisstützung bestünde in Zukunft nicht mehr die Möglichkeit eines entsprechenden Einbehaltes. Für den Werbebeitrag soll deshalb — nach dem Vorbild der Beiträge gemäß § 8 und der Beträge gemäß § 9 — eine entsprechende Grundlage im Gesetz geschaffen werden. Der Beitrag beträgt dem Vorschlag zufolge derzeit 1,7 g je kg Milch.

Zu Z. 2 und 5:

Der derzeitige zweite Satz des § 18 Abs. 1 hat für die Übergangszeit im Rahmen des Freihandelszonenabkommens zwischen Österreich und der EWG, die mit Mitte 1977 abgelaufen ist, Bedeutung gehabt. Mit diesem Zeitpunkt wurde sowohl gegenüber den EWG-Staaten als auch gegenüber den EFTA-Staaten (Art. 21 und Anhang D des EFTA-Vertrages) der feste Teilbetrag der Ausgleichsabgabe zur Gänze abgebaut. Die erwähnte Bestimmung bewirkt seither, daß die Summe der Grenzbelastungen aus § 18 MOG und Ausgleichsabgabe auch für andere als EWG- und EFTA-Staaten nicht höher ist als für diese Staaten. Diese Bestimmung könnte daher im Widerspruch zu völkerrechtlichen Verpflichtungen stehend angesehen werden und soll deshalb ersatzlos entfallen. Der Wortlaut des ersten Satzes ist auf Grund des Wegfalles des zweiten Satzes unter Einbeziehung der Einschränkung des dritten Satzes ohne inhaltliche Änderung umzustellen.

Nach der derzeitigen Rechtslage wäre auf eingeführte Waren (in Betracht kommt insbesondere Fruchtjoghurt), die von Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben in Verkehr gesetzt werden, sowohl der § 9-Betrag als auch der Betrag nach § 18 zu entrichten. Durch eine entsprechende Ergänzung des § 9 Abs. 1 soll erreicht werden,

88 der Beilagen

5

daß der § 9-Betrag nur einmal und nicht gegebenenfalls (sachlich nicht gerechtfertigt) in doppelter Höhe zu entrichten ist.

Zu Z. 4:

Die Verwarnung der Milchlieferanten wegen Unterschreitung der 2. Qualitätsklasse soll nicht — wie bisher — vom Fonds, sondern vom Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb ausgesprochen werden. Davon verspricht sich der Fonds auf Grund seiner Erfahrungen im ersten Jahr der Anwendung des § 15 a eine wesentliche Arbeitersparnis, ohne daß eine Schlechterstellung der Milchlieferanten eintreten wird.

Zu Z. 6:

Mit dem Wegfall des letzten Satzes im § 46 Abs. 3 soll eine überflüssige und in der Formulierung durch die Erlassung des Arbeitsverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 22/1974 überholte Bestimmung aus dem Rechtsbestand ausgeschieden werden. Änderung des Gesetzesinhaltes wird dadurch keine bewirkt, da die Fonds dem Arbeitsverfassungsgesetz unterliegen. Sie sind keine „Behörden, Ämter oder sonstige Verwaltungsstellen des Bundes“ im Sinne des § 33 Abs. 2 Z. 2 Arbeitsverfassungsgesetz, die von der Geltung des II. Teiles des Arbeitsverfassungsgesetzes (Betriebsverfassung) ausgenommen sind.

Zu Z. 7:

Durch diese Bestimmung wird die in den §§ 6 und 7 des Datenschutzgesetzes geforderte gesetzliche Grundlage für die Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten geschaffen.

Zu Z. 8:

Es besteht ein vorrangiges öffentliches Interesse an der Pflege und Erhaltung der Kulturlandschaft. Diese ist in den Berggebieten mit den einschneidendsten Bewirtschaftungerschwernissen die von der Entsiedlung in erster Linie bedroht sind, am stärksten gefährdet. Diese Gebiete sollen deshalb von der Verpflichtung zur Entrichtung von Absatzförderungsbeiträgen befreit werden. Die Umschreibung der in Betracht kommenden Gebiete entspricht nach den Förderungsrichtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft den für die Einreihung von Bergbauernbetrieben (§ 2 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes) in die Erschwerniszone III herangezogenen Kriterien. Maßgebend für diese Einreihung sind

- eine besonders eingeschränkte Mechanisierbarkeit der Bearbeitung der Betriebsfläche (Abs. 4 Z. 1),
- eine geringe Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Abs. 4 Z. 2 lit. a) und

— eine ungenügende Verkehrserschließung (Abs. 4 Z. 2 lit. b).

Bei dem in Abs. 4 Z. 2 lit. a genannten Vergleichsbetrieb handelt es sich um einen Bergbauernbetrieb mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von 14,08 ha und der Betriebszahl 10,2 (Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 5. 8. 1971). Die Aufnahme des Vergleichsbetriebes bewirkt eine Dynamisierung des in den Förderungsrichtlinien betragsmäßig festgelegten Hektarsatzes.

Die Almen (Abs. 3 und 5) werden hinsichtlich der Befreiung von den Absatzförderungsbeiträgen den Bergbauernbetrieben gleichgestellt.

Da die Eigenschaft als Alm bzw. als Bergbauernbetrieb im Sinne des § 57 c erworben werden und verlorengehen kann, wird im Abs. 6 ein Verfahren vorgesehen, das bei geringem Verwaltungsaufwand, aber mit lückenlosem Rechtsschutz für die betroffenen Landwirte diese Veränderungen berücksichtigen läßt.

Zu Z. 9:

Nach der derzeitigen Rechtslage werden Einzelrichtmengen nur unter der Voraussetzung frei, daß ein Milcherzeuger die Milchlieferungen zur Gänze eingestellt hat. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß zahlreiche Milchlieferanten mit ihrer Milchlieferung zum Teil beträchtlich unter ihrer Einzelrichtmenge liegen. Solche in erheblichem Maße nicht ausgenützte Einzelrichtmengen sollen kraft Gesetzes verringert werden, damit eine größere Menge für die Neuverteilung nach Abs. 4 zur Verfügung steht.

Zu Z. 10 bis 14:

Die mit Ende eines Wirtschaftsjahres frei werdenden Einzelrichtmengen sollen nach dem bisherigen Schlüssel, jedoch nach regionalen Gesichtspunkten gezielt aufgeteilt werden. Die regionalen Gesichtspunkte müssen auch in den Meldungen an den Fonds gemäß § 57 e Abs. 7 lit. d und bei der Festsetzung des Verhältnisses nach § 57 f Abs. 3 berücksichtigt werden.

Dieser Grundsatz soll auch für den Erwerb von Einzelrichtmengen bei Aufnahme der Milcherzeugung gelten (§ 57 g Abs. 1). Eine Ausnahme wird für jene Milcherzeuger vorgesehen, denen im Wirtschaftsjahr 1978/79 eine Einzelrichtmenge zugestanden ist, die diese aber in der Zwischenzeit infolge Einstellung ihrer Milchlieferungen verloren haben (§ 57 g Abs. 4). Die Wiedererlangung einer Einzelrichtmenge in angemessener Höhe wird solchen Betriebsinhabern dadurch erleichtert, daß ein zusätzlicher Absatzförderungsbeitrag nur für 70% der ihre Einzelrichtmenge des Wirtschaftsjahres 1978/79 übersteigenden Milchlieferung zu entrichten ist.

Zu Art. III:

Die Vollziehung des Art. III der MOG-Novelle 1978 (in der Fassung der 2. MOG-Novelle 1978) hat nicht wie beabsichtigt eine volle Befriedigung aller Härtefälle gebracht. Durch eine 2. Aktion zum Ausgleich von Härtefällen sollen die beim ersten Mal nicht oder nicht voll befriedigten Härtefälle bereinigt werden, die durch das Inkrafttreten des Absatzförderungssystems des Unterabschnittes D entstanden sind.

Die benötigten Mengen sollen dadurch aufgebracht werden, daß für das Wirtschaftsjahr 1980/1981 keine frei gewordenen Einzelrichtmengen nach § 57 e Abs. 4 vergeben werden. Allenfalls wäre ein Vorgriff auf die im Wirtschaftsjahr 1980/81 frei werdenden Mengen zu machen.

Daher kann die Höhe der im Rahmen der 2. Aktion zu vergebenden Menge nicht von vornherein ziffernmäßig festgesetzt werden.

Bei der Vollziehung der 1. Aktion sind auf Grund der notwendigerweise schematischen Vorgangsweise zwei Gruppen von Härtefällen offen geblieben:

1. Milcherzeuger, die von einer schweren Katastrophe heimgesucht wurden und die aus diesem Grund im gesamten für die erstmalige Festsetzung einer Einzelrichtmenge maßgeblichen Zeitraum atypisch niedrige Milchliefermengen aufzuweisen hatten.
2. Milcherzeuger, die vor dem Inkrafttreten des Absatzförderungssystems des MOG Investitionen eingeleitet haben, die sich erst im Wirtschaftsjahr 1980/81 in erheblichem Ausmaß auswirken werden. Als ertragssteigernd wurden in Expertengesprächen in diesem Zusammenhang lediglich bauliche Investitionen, die zu einer Vergrößerung des Viehstandes führen können, genannt.

Zum Unterschied von der ersten Aktion soll die zweite stärker auf die Berücksichtigung von Ein-

zelfällen abgestellt sein. Dazu werden regionale Unterkommissionen Ermittlungen (ev. an Ort und Stelle) pflegen und im Wege der beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft einzurichtenden Kommission computergerechte Stellungnahmen (Gutachten) erstatten. Die Ausfertigung der Bescheide obliegt dem Fonds. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe bekommen vor Beginn des Wirtschaftsjahres 1980/81 eine Durchschrift der Bescheide und können die Härtefallzuteilung in der Bekanntgabe der Einzelrichtmengen für 1980/81 bereits berücksichtigen.

Eine Verordnungsermächtigung ermöglicht die Festlegung präziser Kriterien, unter welchen Härtefälle anzuerkennen sind, und die entsprechende Ausstattung der Antragsformulare. Im Verordnungsweg wäre etwa festzulegen, wie der Nachweis der in Angriff genommenen Investitionen erbracht werden kann oder welcher Vergleichszeitraum für die „Katastrophenfälle“ herangezogen werden soll.

Zu Art. IV:

Das Gesetz soll grundsätzlich am 1. Jänner 1980 in Kraft treten.

Eine Ausnahme davon stellt die Befreiung von Bergbauernbetrieben und Almen von beiden Absatzförderungsbeiträgen dar, die rückwirkend mit Beginn des laufenden Wirtschaftsjahres wirksam werden soll. Dieser Umstand erfordert eine Übergangsbestimmung des Inhaltes, daß bereits entrichtete Beiträge zu erstatten sind.

Für den Fall, daß die staatliche Milchpreisstützung mit 1. Dezember 1979 eingestellt wird, sollte der Beitrag nach § 8 a mit diesem Zeitpunkt eingeführt werden.

Die Art. I und III sollen der allgemeinen Regel des Art. 49 Abs. 2 B-VG zufolge nach Ablauf des Tages der Versendung des Bundesgesetzblattes in Kraft treten.

Textgegenüberstellung

Geltender Text:

.....

§ 9.

(1) Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe sowie die Milchgenossenschaften und Milchsammelstellen haben für nachstehende Waren, die in Verkehr gesetzt werden, allmonatlich an den Fonds folgende Beträge abzuführen:

(4) Für die Erhebung der Beträge gemäß Abs. 1 gelten die Bestimmungen der Unterabschnitte A und C über die Erhebung von Ausgleichsbeiträgen sinngemäß.

§ 15 a.

(4) Wird vom Zentrallaboratorium des Fonds oder einem anderen, vom Fonds unter Bedachtnahme auf § 50 festzusetzenden einschlägigen Laboratorium festgestellt, daß Milch in einer Beschaffenheit geliefert wurde, die auch die Anforderungen an die 2. Qualitätsklasse nicht erreicht, so ist der in Betracht kommende Milch-erzeuger vom Fonds zu verwarren.

§ 18.

(1) Anlässlich der Einfuhr von Waren der Zolltarifnummern 21.07, 22.02 und 35.01 A, soweit sie im § 2 angeführt sind, aus dem Zollausland wird ein Importausgleich erhoben, wenn für gleichartige inländische Waren ein Preisausgleichsbeitrag (§ 4) oder ein Betrag gemäß § 9 eingehoben wird. Voraussetzung hierfür ist, daß die Ware der Ausgleichsabgabe nach dem Ausgleichsabgabegesetz, BGBl. Nr. 219/1967, unterliegt und die Ausgleichsabgabe, vermindert um

Vorgeschlagene Fassung:

§ 8 a. (1) Der Fonds hat von den in § 8 Abs. 2 genannten Beitragspflichtigen einen Werbekostenbeitrag in der Höhe von 0,5 v. H. des jeweiligen Erzeugerpreises für das Kilogramm Milch (§ 4 Abs. 2 Z. 2) einzuheben. Der rechnerisch ermittelte Betrag ist auf Zehntel Groschen auf- oder abzurunden. Für Rahm gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sinngemäß.

(2) Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe sowie Milchgroßhandelsbetriebe können den Beitrag auf die Erzeuger der in Betracht kommenden Mengen an Milch und Rahm überwälzen.

(3) Der Fonds hat das Aufkommen aus diesem Beitrag der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs zu überweisen, die es für die Werbung für Milch und Erzeugnisse aus Milch zu verwenden hat. Die Präsidentenkonferenz hat dem Fonds für jedes Wirtschaftsjahr einen Bericht über die Verwendung dieser Mittel zu erstatten; der Fonds hat die Zweckmäßigkeit der Verwendung zu überprüfen.

(1) Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe sowie die Milchgenossenschaften und Milchsammelstellen haben für nachstehende Waren, die in Verkehr gesetzt werden und für die kein Betrag nach § 18 zu entrichten war, allmonatlich an den Fonds folgende Beträge abzuführen:

(4) Für die Erhebung der Beträge nach den §§ 8 und 8 a sowie der Beträge nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen der Unterabschnitte A und C über die Erhebung von Ausgleichsbeiträgen sinngemäß.

Wird vom Zentrallaboratorium des Fonds oder einem anderen, vom Fonds unter Bedachtnahme auf § 50 bestimmten einschlägigen Laboratorium festgestellt, daß Milch in einer Beschaffenheit geliefert wurde, die die Anforderungen der 2. Qualitätsklasse nicht erreicht, so ist der betreffende Milch-erzeuger vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb schriftlich zu verwarren.

(1) Wird für im § 2 angeführte inländische Waren der Zolltarifnummern 21.07, 22.02 und 35.01 A ein Preisbeitrag nach § 4 oder ein Betrag gemäß § 9 eingehoben, so ist anlässlich der Einfuhr gleichartiger Waren aus dem Zollausland ein Importausgleich in der Höhe dieser Beiträge und Beträge zu entrichten.

Geltender Text:

Vorgeschlagene Fassung:

den nach dem Ausgleichsabgabegesetz festgesetzten beweglichen Teilbetrag, nicht ausreicht, den für inländische Waren erhobenen Preisausgleichsbeitrag (§ 4) oder den Betrag gemäß § 9 abzugelten. Dieser Importausgleich darf nicht höher sein als die zusätzliche Belastung, die sich für inländische Waren aus den genannten Beiträgen und Beträgen ergibt.

§ 46.

(3) Die Fonds sind berechtigt, je einen Geschäftsführer und sonstige Angestellte in der erforderlichen Anzahl durch Dienstvertrag zu bestellen. Hinsichtlich der durch Dienstvertrag eingeräumten Ansprüche auf Zusatzpension können die Fonds die erforderlichen Vorsorgen treffen, um die Weiterzahlung dieser Pensionen auch für den Fall der Auflösung des Fonds zu sichern. Auf das Dienstverhältnis der Fondsbediensteten finden das Angestelltengesetz in der jeweils geltenden Fassung und die für Dienstnehmer in der privaten Wirtschaft geltenden sonstigen Rechtsvorschriften Anwendung. Auf die Fonds finden die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes, BGBl. Nr. 97/1947, Anwendung.

.....

§ 55 a. (1) Die für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes benötigten personenbezogenen Daten dürfen automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden.

(2) Der Milchwirtschaftsfonds und der Getreidewirtschaftsfonds sind ermächtigt, automationsunterstützt ermittelte und verarbeitete Daten den Bundesministern für Länd- und Forstwirtschaft, für Finanzen, für Handel, Gewerbe und Industrie und für Justiz zu übermitteln, soweit der Wirkungsbereich dieser Bundesminister berührt wird (§ 62).

§ 57 c.

(3) Ein zusätzlicher Absatzförderungsbeitrag ist nicht zu entrichten für die von einem Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb übernommenen Mengen an Milch und Erzeugnissen aus Milch, die auf Alpen erzeugt werden. Als Alpen gelten Grünlandflächen,

- a) die infolge ihrer Höhenlage und klimatischen Verhältnisse nur im Sommer und getrennt von den Heimgütern der auf ihnen gehaltenen Milchkühe bewirtschaftet werden und
- b) von denen die Lieferung von Milch und Erzeugnissen aus Milch unmittelbar an den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder eine Sammelstelle erfolgt und
- c) die vom Milchwirtschaftsfonds bei Vorliegen der Voraussetzungen in lit. a und b über Antrag, der bis 15. April zu stellen

(3) Absatzförderungsbeiträge sind nicht zu entrichten für die Übernahme von Milch und Erzeugnissen aus Milch, die von einem Bergbauernbetrieb oder auf Alpen erzeugt worden sind.

(4) Bergbauernbetriebe im Sinne des Abs. 3 sind Betriebe, bei denen die selbstbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche (ohne Hutweiden und alpines Grünland)

1. zu mindestens 80% eine Hangneigung von 25% und mehr oder
2. zu mindestens 40% eine Hangneigung von 25% und mehr aufweist und entweder
 - a) der landwirtschaftliche Hektarsatz des Betriebes (§ 38 Bewertungsgesetz 1955) unter dem des Vergleichsbetriebes Vergleichsgebiet I, Salzachpongau, lfd. Nr. 20, liegt oder

88 der Beilagen

9

Geltender Text:

ist, für das laufende Kalenderjahr als Almen anerkannt wurden.

Vorgeschlagene Fassung:

b) keine für Lastkraftwagen befahrbare Hofzufahrt besteht.

(5) Almen im Sinne des Abs. 3 sind Grünlandflächen, die

- a) infolge ihrer Höhenlage und klimatischen Verhältnisse nur im Sommer und getrennt von den Heimgütern der auf ihnen gehaltenen Milchkühe bewirtschaftet werden und
- b) von denen die Lieferung von Milch und Erzeugnissen aus Milch unmittelbar an den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder eine Sammelstelle erfolgt.

(6) Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben je eine Liste der Bergbauernbetriebe und der Almen ihres Einzugsgebietes zu führen und auf Verlangen in diese Listen Einsicht zu gewähren. Änderungen in den Listen sind nur mit Wirkung ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres vorzunehmen, das dem Zeitpunkt des die Änderung bewirkenden Ereignisses folgt. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe können Milcherzeuger in die Liste der Bergbauernbetriebe nur mit vorheriger Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, in die Liste der Almen nur mit vorheriger Zustimmung des Milchwirtschaftsfonds aufnehmen. Über Anträge von Milcherzeugern auf Berücksichtigung in der Liste der Bergbauernbetriebe entscheidet der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, über Anträge auf Berücksichtigung in der Liste der Almen entscheidet der Milchwirtschaftsfonds.

§ 57 e.

(3) Der Anspruch auf die Einzelrichtmenge erlischt mit Beginn eines Wirtschaftsjahres für einen Milcherzeuger, von dem der zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb im Basiszeitraum weder Milch noch Erzeugnisse aus Milch übernommen hat oder der nachweislich auf Grund der Feststellung des zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebes die Milchlieferung auf Dauer eingestellt hat.

(3) Die Wahrungsmenge unterliegt ferner mit Beginn eines Wirtschaftsjahres folgenden Veränderungen:

- a) Sie verringert sich, wenn im Basiszeitraum weniger als zwei Drittel der auf diesen Zeitraum entfallenden Anteile der Einzelrichtmengen geliefert wurden. Die neue Wahrungsmenge beträgt in diesem Fall das Eineinhalbfache der im Basiszeitraum gelieferten Milchmenge.
- b) Sie erlischt, wenn im Basiszeitraum keine Milch geliefert wurde oder wenn der Milcherzeuger nachweislich die Milcherzeugung auf Dauer eingestellt hat.

(4) Der mit Beginn eines Wirtschaftsjahres nicht durch Einzelrichtmengen gebundene Anteil der jeweiligen Gesamtrichtmenge — ohne Berücksichtigung der mit Ende Mai und Juni des betreffenden Kalenderjahres erworbenen Einzelrichtmengen — ist jedes Jahr anlässlich der Mitteilung der Einzelrichtmengen durch die Bear-

Der mit Beginn eines Wirtschaftsjahres nicht durch Wahrungsmengen gebundene Anteil der Gesamtrichtmenge — ohne Berücksichtigung der mit Ende Mai und Juni des betreffenden Kalenderjahres erworbenen Einzelrichtmengen — ist anlässlich der Mitteilung der Einzelrichtmengen durch die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe

Geltender Text:

beitungs- und Verarbeitungsbetriebe (§ 57 h) neu zu verteilen.

(7) Änderungen des Verfügungsrechtes über den Betrieb (Abs. 5) sind vom neuen Verfügungsberechtigten innerhalb von 30 Tagen dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb anzuzeigen, der die Anzeige unverzüglich an den Milchwirtschaftsfonds weiterzuleiten hat. Weiter hat der zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb dem Milchwirtschaftsfonds jeweils bis 15. Mai die Summe der in seinem Einzugsgebiet

- a) weiterhin bestehen bleibenden Einzelrichtmengen,
- b) nach Abs. 3 frei gewordenen Einzelrichtmengen,
- c) im Basiszeitraum nicht genützten Anteile von Einzelrichtmengen und
- d) im Basiszeitraum über die jeweiligen Anteile von Einzelrichtmengen hinaus übernommenen Mengen an Milch und Erzeugnissen aus Milch

anzuzeigen.

§ 57 f.

(3)

Weiter hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft in dieser Verordnung das Verhältnis des zur Neuverteilung gelangenden Anteiles der Gesamtrichtmenge zur Summe der im vorangegangenen Basiszeitraum über die Einzelrichtmengen hinaus übernommenen Mengen an Milch und Erzeugnissen aus Milch festzulegen.

§ 57 g.

(1) Inhaber von Betrieben, die Milchkühe halten und denen keine Einzelrichtmenge zusteht, können eine Einzelrichtmenge erlangen.

.....

Vorgeschlagene Fassung:

triebe (§ 57 h) auf Milcherzeuger in Gebieten, in denen die Milcherzeugung einen wichtigen Produktionszweig darstellt, neu zu verteilen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat diese Gebiete durch Verordnung zu bezeichnen.

- d) im Basiszeitraum über die jeweiligen Anteile von Einzelrichtmengen hinaus übernommenen Mengen an Milch und Erzeugnissen aus Milch, aufgeschlüsselt nach Gebieten gemäß Abs. 4 und anderen Gebieten,

Weiter hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft in dieser Verordnung das Verhältnis des zur Neuverteilung gelangenden Anteiles der Gesamtrichtmenge zur Summe der im vorangegangenen Basiszeitraum in Gebieten gemäß § 57 e Abs. 4 über die Einzelrichtmengen hinaus übernommenen Mengen an Milch und Erzeugnissen aus Milch festzulegen.

Betriebsinhaber, die in Gebieten gemäß § 57 e Abs. 4 die Milcherzeugung aufnehmen wollen, können eine Einzelrichtmenge erlangen.

(4) Betriebsinhaber, denen bereits im Wirtschaftsjahr 1978/79 eine Einzelrichtmenge zugestanden ist, können neuerlich eine Einzelrichtmenge nach den Abs. 1 bis 3 erwerben, auch wenn sie die Milcherzeugung nicht in Gebieten gemäß § 57 e Abs. 4 aufnehmen wollen. Für die von ihnen gelieferte Milch und Erzeugnisse aus Milch ist abweichend von Abs. 2 der zusätzliche Absatzförderungsbeitrag nur von 7 v. H. der die Einzelrichtmenge des Wirtschaftsjahres 1978/79 übersteigenden Menge zu entrichten.